

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 128 (2002)
Heft: 6: Beton-Lifting

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihm selber versprochenen Leistungen. Gegenüber dem Auftraggeber besteht keine Solidarschuldnerschaft für die Leistungen der übrigen Gesellschafter.

Beispiel 3: Solidarhaftung nach Verantwortung

Ein interessanter Ansatz betreffend die Haftung mehrerer Personen findet sich in den Art. 53b und 53c des Vorentwurfs zum Bundesgesetz für eine Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts. In Anlehnung an diesen Vorschlag kann die Formulierung für eine Planergemeinschaft in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft lauten: Für Verpflichtungen aus dem Vertrag haften die Mitglieder der Planergemeinschaft solidarisch. Die Solidarität reicht für jedes Mitglied bis zu dem Ersatzbetrag, den es zu leisten hätte, wenn es allein haftpflichtig wäre.

Beispiel für interne Regelung

Nicht in den Vertrag zwischen Planergemeinschaft und Auftraggeber, sondern in den internen Vertrag der Planergemeinschaft gehört die unerlässliche Regelung der Verteilung der Verluste im Innenverhältnis. Auf die beteiligten haftpflichtigen Mitglieder der Planergemeinschaft wird der Schadenersatz nach Massgabe aller Umstände verteilt; zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Schwere des Verschuldens und die Intensität des charakteristischen Risikos, welche jedem einzelnen Mitglied der Planergemeinschaft zuzurechnen sind. Einem Mitglied der Planergemeinschaft, welches über seinen Anteil hinaus Ersatz geleistet hat, steht gegen die anderen beteiligten Mitglieder der Planergemeinschaft ein Rückgriffsrecht zu. Es tritt insoweit in die Rechte der geschädigten Person ein.

Nicht immer ist es möglich, die Haftung im Aussenverhältnis und die Verteilung allfälliger Verluste auf die Mitglieder der Gesellschaft im Innenverhältnis abweichend vom Gesetz zu regeln. Durch Abschluss einer Konsortialversicherung kann man die Ungerechtigkeiten und Härtefälle entschärfen, die bei Anwendung der gesetzlichen Regelung vorkommen. Diese Versicherung deckt allfällige Schadenersatzforderungen des Auftraggebers aus seinem Vertrag mit der Planergemeinschaft bis auf den Selbstbehalt ab. Das Einverständnis der Konsortialversicherung ist jedoch in allen Fällen von vertraglicher Abweichung von der gesetzlichen Haftungsregelung zwingend nötig.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

Kurs Arbeitsgemeinschaften

Möglichkeiten, Klippen, Gefahren, Aussichten
Referenten: Caterina Hitz, Jürg Burkhard, Jürg Gasche

AR2-02	23. April 2002,	09.00–17.00	Zürich
Teilnahmegebühr	SIA-Mitglieder	Fr. 390.–	
	Nichtmitglieder	Fr. 450.–	



Bohren
Rammen

Foundationen
Baugruben-
abschlüsse
Grundwasser-
absenkungen

RISI
die Spezialtiefbauer

041-766 99 99 www.risi-ag.ch